

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

1918

Von Postsachen

[urn:nbn:de:bsz:31-92204](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-92204)

Gegenstand	Inland Deutsche Schutzgebiete und nach Luxemburg		Oesterreich-Ungarn		Nach dem übrigen Zustand einschl. deutsche Postanstalten in China und Span.-Marokko	
	Gewichtsstf. Gramm	Porto Pf.	Gewichtsstf. Gramm	Porto Pf.	Gewichtsstf. Gramm	Porto Pf.
Briefe	** bis 20 üb. 20-250	15 25	bis 20 jede wirt. 20 ohne Reistg. wirt.	15 5	bis 20 jede wirt. 20 ohne Reistg. wirt.	20 10
Postkarten	einfache mit Antwort	7 1/2 15	einfache mit Antwort	7 1/2 15	einfache mit Antwort	10 20
Drucksachen	bis 50 üb. 50-100 üb. 100-250 üb. 250-500 üb. 500-1000	3 5 10 20 30*	bis 50 üb. 50-100 höchstgew. 2 kg.	3 5	für je 50 Reistg. wirt. 2 kg.	5 5
Warenproben	bis 250 üb. 250-500 nach den Schutzgebieten und nach Luxemburg höchstgew. 350 g.	10 20	für je 50 Österr. bis 500, Ungarn bis 350	5 10	für je 50 Reistg. wirt. 2 kg.	5 10
Geschäftspapier	* bis 250 üb. 250-500 üb. 500-1000	10 20 30	für 50 höchstgew. 2 kg.	5 10	für je 50 Reistg. wirt. 2 kg.	5 10

Wertbriefe. Im Verkehr mit dem Ausland (ausschl. Luxemburg, Oesterreich-Ungarn und Bosnien-Herzeg.) auch Wertkästchen zulässig. Wertbrosche über den Postanstalten.

a) innerhalb Deutschlands: 1. Briefporto bis 250 g.: 1. Zone 25 Pf., 2. Zone 50 Pf., 2. Versicherungsgebühr: 5 Pf. für je 300 M.

b) nach Luxemburg (Frankospan): 1. Briefporto wie für Einschreibebrief gleichem Gewicht; 2. Versicherungsgebühr: 8 Pf. für je 240 M.

c) nach Oesterreich-Ungarn (Frankospan): 1. Briefporto wie für Einschreibebrief gleichem Gewicht; 2. Versicherungsgebühr: 8 Pf. für je 240 M.

d) nach dem übrigen Ausland einschl. deutsche Postanstalten in China und Span.-Marokko (Frankospan): 1. Briefporto wie für Einschreibebrief gleichem Gewicht; 2. Versicherungsgebühr für je 240 M.: Belgien, Dänemark, Frankreich, Niederlande, Russland, Schweden, Schweiz, 8 Pf., Großbritannien, Irland, Norwegen, Rumänien, Serbien, Spanien: 12 Pf., übrige Länder höher.

* Nach den Schutzgebieten: über 1-2 kg 60 Pf., Frankospan.
 ** Verschlößene Briefe im Orts- u. Nachbarortsverkehr bis 250 g 7 1/2 Pf.

Für den inneren Verkehr des Deutschen Reichs und Oesterreich-Ungarns.

Bei Drucksachen ist aesthetisch: 1) Auf der Drucksache selbst Ort, Datum und Namensunterschrift handschriftlich anzugeben; 2) Druckfehler zu berichtigen; 3. bei Preislisten und Sam. eckstularen können außer den Zahlen auch Zeichnungen, die als Bestandteile der Preisbestimmung zu betrachten sind, handschriftlich eingetragene werden; 4) in Einladungs- und Einberufungskarten dürfen der Name des Eingeladenen, sowie Zeit, Zweck und Ort der Zusammenkunft vermerkt werden. Zugabe durch Druck oder Stempel sind bei Drucksachen unbeschränkt zugelassen; 5) in Bücher, Bilder oder Musikalien eine Widmung einzutragen; 6) Korrekturbogen das Manuskript hinzuzufügen (Manuskripte allein müssen die Bezeichnung „Geschäftspapier“ tragen); 7) auf gedruckten Visitenkarten die Adresse des Absenders, sowie höchstens fünf Worte handschriftlich beizufügen.

Drucksachen in Rollenform werden bis zu 75 cm Länge und 10 cm Durchmesser befördert.

Einschreibgebühr zulässig für Briefe, Postkarten, Drucksachen, Pakete usw. für In- und Ausland 20 Pf.

Postanweisungen (zulässig bis zu 800 M.), bis 5 M. 10 Pf., bis 100 M. 20 Pf., bis 200 M. 30 Pf., bis 400 M. 40 Pf., bis 600 M. 50 Pf., bis 800 M. 60 Pf. Bei Postanweisungen mit anhängender Karte als Empfangsbestätigung ist letztere mit 7 1/2 Pf. zu frankieren. Gebühr für Oesterreich-Ungarn 20 Pf. für jede 40 M. Die Ausstellung hat in Kronen und Heller zu erfolgen. - In einigen Fällen bediene man sich der telegraphischen Postanweisung. Hierzu kommt Telegrammgebühr und Einbottelohn.

Einzelblatten an Inhaber eines Postkontos ohne Kosten für den Absender bei jedem Postamt Formulare dazu kostenlos.

Postaufträge: a) zur Einziehung von Geldbeträgen bis 800 M. (grünes Formular); b) Wechsel an den Bezogenen zur Einholung der Annahmeerklärung (graues Formular). Außer dem Auftragsformular sind dem Postauftrage die einzufolgenden Papiere (Quittungen, Wechsel, Zinscheine) oder die zur Annahme vorzusetzenden Wechsel beizufügen. Befugigung mehrerer Quittungen usw., an denselben Zahlungspflichtigen, sowie mehrerer Wechsel, die auf denselben Bezogenen lauten, sind zulässig. Gebühren für den Postauftrag sind (vorauszusetzen) 35 Pf.; ferner wird bei a) die tarifmäßige Postanweisungsgebühr bei der Ausstellung in Abrechnung gebracht; bei b) angenommenen Wechsel unter 30 Pf. Portofranko zurückgeschickt.

Nach Oesterreich-Ungarn gelten besondere Bestimmungen.

Eine ausführliche Postgebührenübersicht ist durch den Selbstverleger, Oberpostassistent A. Weber, Trier, zum Preise von 30 Pfg. zu beziehen.

Nachnahmesendungen sind bis 800 M. für Briefe, Postkarten, Drucksachen, Pakete usw. zulässig. Die Aufschrift der Sendung muß den Namen des Trägers in Ziffern und Buchstaben enthalten. Außer dem gewöhnlichen Portofranko und 10 Pf. Vorlagegebühr wird für die Übermittlung des eingeschickten Betrages dieselbe Gebühr wie bei Postanweisungen in Abzug gebracht.

Paketaebühren innerhalb Deutschlands.

Gewicht	Geographische Meilen (bis einschließl.)					
	10	20	50	100	150	ub. 150
	(Z. I)	(Z. II)	(Z. III)	(Z. IV)	(Z. V)	(Z. VI)
bis 5 kg einfl. L.	30	60	60	60	60	60
über 5 bis 6 kg	40	80	90	100	110	120
6 7	45	90	110	130	150	170
7 8	50	100	130	160	190	220
8 9	55	110	150	190	230	270
9 10	60	120	170	220	270	320
für je es weitere kg	5	10	20	30	40	50

Einschreiben* vorübergehend aufgehoben.

Bei Wertanabe Versicherungsgeld 5 Pf. für je 300 M., mindestens 10 Pf. für unfrankierte Pakete bis 5 kg wird ein Portofranko von 10 Pf. erhoben. Für „Sperran“ wird das Porto (nicht auch der Reichszuschlag) um die Hälfte erhöht und nach unten abgerundet.

Bis 5 kg nach Oesterreich mit Postanweisung 60 Pf.
 Bis 5 kg nach Bosnien-Herzegowina und Ungarn 80 Pf.

Nach China, Wüsten der abseits der Paketen, Einschreibebüchlein oder Sendungen mit Wertanabe eine vom Empfänger auszustellende Empfangsbescheinigung zu erhalten, so muß der Vermerk: „Nach China“ auf der Sendung angegeben sein. Die Gebühr von 20 Pf. ist im voraus zu zahlen.

Postlagernde Sendungen werden während des Krieges nur gegen Vorlegung eines polizeilichen Ausweises ausgehändigt. Sendungen die innerhalb 14 Tagen (vom Zustande innerhalb zweier Monate), Zeit an dem die innerhalb sechs Wochen, Nachahmungen, die innerhalb sieben Tagen nicht abgeholt sind, werden als unbestellbar behandelt.

Durch Einboten zu bestellende Briefe, Pakete usw. müssen deutlich den Vermerk: „Durch Einboten“ tragen (hinzugetragt kann werden: „Nach nach 3 zu bestellen“). Bei Vorauszahlung des Botenlohnes hinzufügen: „Vote bezahlt“. Das Einbottelgeld beträgt in dem Falle a) im Durchschnitt über die Bestimmungen Postanstalten für Briefe, Drucksachen usw. 25 Pf., für Pakete 40 Pf.; b) im Landbestellgebiet (ohne Unterschied der Entfernung) für Briefe, Drucksachen usw. 60 Pf., für Pakete 90 Pf. Im Falle der Entrichtung des Botenlohnes durch den Empfänger werden die wirklich erzielenden Botenlohn in Abrechnung gebracht.

Gebührenerrechnung für Telegramme. Telegrammgebühren im Ortsverkehr das Wort 5 Pf. (Mindestgebr. über 40 Pf.), nach dem übrigen Deutschland das Wort 7 Pf. (Mindestgebr. 60 Pf.) Bei Berechnung der Reichsabgabe ist ergebende, die Mindestgebühr von 10 Pf. übersteigende Beträge sind, wenn sie auf 2 und 5 endigen, nach unten, wenn sie auf 4 und 8 endigen, nach oben auf die nächste durch 5 teilbare Zahl abzurunden.

Bei der Berechnung der eigentlichen Telegrammgebühr sich ergebende, durch 5 nicht teilbare Pfennigbeträge sind bis zu einem solchen stets nach oben abzurunden.

Typische: Stadtlear. von 6 M. 10 + 30 = 40 Pf., von 12 M. 25 + 40 = 65 Pf.; Telegramme nach Deutschland, Oesterreich und Luxemburg von 6 M. 10 + 50 Pf., von 12 M. 25 + 60 = 85 Pf.

Feldpostsendungen (keine Reichsabgabe).

1. Zugelassen zur Verwendung ins Feld sind: a) gewöhnliche Briefe bis zum Gewicht von 250 g einschli.; b) gewöhnliche Postkarten; c) Geldbriefe bis 1500 M. einschli. und bis zum Gewicht von 250 g einschli.; d) Postanweisungen über Beträge bis 100 M. einschli.; e) Paketen bis 500 g wirt. und 50 g zu lassen; f) Telegramme nach dem Felde; g) Pakete bis 10 kg.

2. Portofrei werden befördert: a) gewöhnliche Briefe bis zum Gewicht von 50 g einschli.; b) gewöhnliche Postkarten; c) Geldbriefe bis zum Gewicht von 50 g einschli. und mit einer Wertangabe bis 150 M. einschli.; d) Postanweisungen in vom Felde nach der Heimat.

3. Gebühren.
 a) gewöhnliche Briefe von 50 bis 250 g einschli. 10 Pf.
 b) Paketen bis 250 g (Übergewicht von 25 g zugelassen) 10
 c) Kästchen von 250-500 g (Übergewicht von 50 g zugelassen) 20
 d) Geldbriefe: 1. mit Wertangabe bis 150 M. und von mehr als 50 g 20
 2. mit höherer Wertangabe, ohne Unterschied des Gewichts
 bis 150 bis 300 M. 20
 über 300 bis 1500 M. 40

a) Postanweisungen
 f) Pakete bis 5 kg einschli. 25
 für jedes weitere Kilogramm 5

g) für Feldtelegramme, die nur mit Genehmigung der Postanstalten für Feldtelegramme befördert werden in die amtliche Zeit und für jedes weitere Wort 5 Pf. mittelfr. Brief einzufügen. Der Brief ist mit 15 Pf. zu frankieren.

Kriegsgefangenenbeförderungen.

Sendungen an Kriegsgefangene sind sämtlich portofrei und frei von Zollgebühren.

Zugelassen sind: offene gewöhnliche Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben, Geschäftspapier, Briefe und Kästchen mit Wertangabe Pakete bis 5 kg und Postanweisungen.

Oberpostassistent A. Weber, Trier, zum Preise von 30 Pfg. zu beziehen.